

Geschäftszeichen:

LVwG-050086/8/ER

Datum:

Linz, 4. Mai 2017

EINGANG

12. Mai 2017

13.6.2017 lq. G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Welser Trabrennvereins, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Hofer, Dr. Humer, Dr.-Koss-Straße 2, 4600 Wels, gegen bestimmte Auflagen des Bescheids des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 1. Dezember 2016, GZ. BZ-Pol-12033-2016, mit dem dem Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Veranstaltung von Trabrennen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in Wels, Trabrennplatz Rosenau unter Einhaltung bestimmter Auflagen erteilt wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt I wie folgt zu lauten hat:

„Dem Welser Trabrennverein, Trabrennplatz Rosenau, 4600 Wels, wird die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Veranstaltung von Trabrennen von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021 in Wels, Trabrennplatz Rosenau, unter Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

- 1.) Mit der Bekanntgabe des Rennprogramms für jede einzelne Veranstaltung teilt der Verein der Behörde eine Person mit, die für die jeweilige Veranstaltung für die Einhaltung der Auflagen des Bescheids verantwortlich ist bzw. wer die Ansprechperson für die Behörde ist bzw. im technischen Sinn verantwortliche Beauftragte ist.**
- 2.) Es dürfen maximal 80 Pferde an den Trabrennen teilnehmen.**

- 3.) Die Trabrenntermine des laufenden Jahres (Datum und Uhrzeit) sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Renntermin dem Veterinärdienst des Magistrates der Stadt Wels, Hamerlingstraße 8, Tel. 07242/235-Dw. 9580, Fax: 07242/235-Dw. 9590, zu melden, sodass eine behördliche Überwachung jederzeit gewährleistet ist.
- 4.) Den Organen des Magistrates der Stadt Wels ist der Zugang zu allen Renn- und Stalleinrichtungen jederzeit zu gestatten.
- 5.) Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die für die Tierhaltung Verantwortlichen den Tieren während den Veranstaltungen ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stellen.
- 6.) Der Veranstaltungsbereich ist entsprechend abzusichern. Die Böden bzw. Stellen, auf denen Pferde geführt werden, müssen ausreichend dimensioniert und rutschfest sein.
- 7.) Der Veranstaltungsort ist so abzusichern, dass ein Entweichen von Tieren, aber auch ein unkontrolliertes Eindringen anderer Tiere (z. B. Hunde) von außen verhindert wird.
- 8.) Es dürfen nur solche Tiere für Trabrennen herangezogen werden, die keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegen.
- 9.) Zur Veranstaltung sind nur Tiere zuzulassen, deren Betreuung während der Veranstaltung durch eine ausreichend große Anzahl von fachlich geeigneten Betreuungspersonen gewährleistet ist. Der Verein weist in seinen Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich auf die vorhandenen Bescheidauflagen hin.
- 10.) Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat für jedes Trabrennen Aufzeichnungen über das Nationale und den Gesundheitszustand der verwendeten Tiere sowie Aufzeichnungen über den Besitzer bzw. Fahrer dieser Tiere zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Behördenorganen des Magistrates der Stadt Wels auf Verlangen vorzulegen.
- 11.) Eine tierärztliche Betreuung muss während der gesamten Dauer der Trabrennen gewährleistet sein. Vor Beginn der jeweiligen Trabrennen ist dem Veterinärdienst der betreuende Tierarzt bekannt zu geben. Es sind Aufzeichnungen über Verletzungen der Pferde während der Veranstaltungen zu führen und diese dem Veterinärdienst auf Verlangen vorzulegen.

- 12.) Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere für Trabrennen zugelassen werden.
- 13.) Zu Trabrennen sind nur Tiere zuzulassen, deren Körperfunktion und Verhalten dadurch nicht gestört werden und deren Anpassungsfähigkeit dadurch nicht überfordert wird. Eine dauernde Anbindehaltung ist verboten.
- 14.) Es ist darauf hinzuwirken, dass den Tieren während der Trabrennen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugeführt werden, sie nicht in schwere Angst versetzt werden und ihnen keine Leistungen abverlangt werden, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für die Tiere verbunden sind.
- 15.) Es ist darauf hinzuwirken, dass den Tieren nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die den arttypischen Verhaltensweisen entsprechen. Dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jeweiligen Tieres Rücksicht zu nehmen.
- 16.) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Anbindevorrichtungen und Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Geschirre, Zaumzeuge, Zügel, Gebisse oder Sattel die Tiere nicht verletzen können und ein ungehindertes Fressen und Misten ermöglichen. Diese Vorrichtungen sind von den für die Tierhaltung Verantwortlichen regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Insbesondere dürfen keine Geräte und Vorrichtungen in Verwendung stehen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder elektrische Strafreize zu beeinflussen. Den Tieren dürfen nur solche Leistungen abverlangt werden, die die Kräfte und den Ausbildungsstand der Tiere nicht übersteigen. Auf all dies ist in den Ausschreibungsbedingungen besonders hinzuweisen.
- 17.) Der Verein hat bei Veranstaltungen die Anwendung von Hilfs-, Ausbildungs- und Dressurmitteln, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, zu unterbinden.
- 18.) Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen auf die Sportpferde mit dem Ziel einer Beeinflussung der Pferde über deren natürliche

Veranlagung, deren Leistungsvermögen und deren Leistungsbereitschaft hinaus.

- 19.) Der Bewilligungsinhaber hat in den Ausschreibungsbedingungen darauf hinzuweisen, dass die Zufuhr und Anwendung von Reizstoffen bzw. von Stoffen, die der Leistungssteigerung (Doping) dienen, untersagt ist und Stichproben durchzuführen. Jeder positive Befund ist unverzüglich der Bewilligungsbehörde zwecks Einleitung eines Strafverfahrens mitzuteilen.**
- 20.) Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.**
- 21.) Der Bewilligungsinhaber bzw. Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der Anlagen sowie eine seuchensichere Entsorgung der Fäkalien durchgeführt wird.**
- 22.) Es dürfen nur Pferde für Trabrennen zugelassen werden, die einen ordnungsgemäßen Hufbeschlagn aufweisen bzw. deren Hufe sachgemäß gepflegt und behandelt sind.**
- 23.) Den Tieren ist zwischen den an einem Tag stattfindenden Rennen eine entsprechende Ruhezeit zu gewähren. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ist den Pferden jedenfalls eine durchgängige Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu gewähren.**
- 24.) Bei mehrtätigen Veranstaltungen sind den Pferden innerhalb einer Woche an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie bewegt werden, zu gewähren. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass die Fütterung und die anschließenden Ruhephasen der Arbeitsbelastung der Tiere angemessen sind.**
- 25.) Für alle Pferde sind entsprechende Pferdepässe mitzuführen. Für Pferde aus EU-Ländern bzw. aus Drittländern sind die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen. Diese Bescheinigungen sind dem Veterinärdienst auf Verlangen jederzeit vorzulegen.**
- 26.) Die Mindestanforderungen der Anlage 1 der ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F. für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) sowie jene des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. sind bei Veranstaltungen von Trabrennen und der damit verbundenen Tierhaltung einzuhalten."**

Bei der Rechtsgrundlage entfällt die Wortfolge „in Verbindung mit der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl.II Nr. 493/2004 i.d.g.F.“

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.**